

Wahrung der Rechte der Bürger - Aufgabe des notariellen Fürsorgeverfahrens

**JOACHIM KNÖDEL, wiss. Mitarbeiter, und REINHARD KRONE,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz**

Die im Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz (NG) — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 93) enthaltenen Aufgaben und Ziele stellen hohe Anforderungen an die Mitarbeiter der Staatlichen Notariate. Ihre tägliche Arbeit erfordert ein hohes Verantwortungsbewußtsein, denn im Notariatsverfahren sind gesellschaftliche Erfordernisse im Territorium und persönliche Interessen der Bürger in vielfältiger Weise miteinander verknüpft. Der Notar muß eine verantwortungsbewußte Rechtsausübung durch die Bürger und die Betriebe gewährleisten und fördern. Die Bürger bringen ihm großes Vertrauen entgegen und erwarten, daß ihre Angelegenheiten juristisch einwandfrei und zügig bearbeitet werden.

Über umfangreiche Kenntnisse rechtlicher Regelungen und gesellschaftlicher Zusammenhänge muß vor allem derjenige Notar verfügen, der sog. notarielle Fürsorgeverfahren zu bearbeiten hat. Zwar nehmen die damit zusammenhängenden Aufgaben nicht einen solchen Umfang ein wie andere notarielle Tätigkeiten (z. B. Beurkundung von Verträgen und sonstigen Erklärungen der Bürger oder Erteilung von Erbscheinen). Sie beanspruchen aber besondere Aufmerksamkeit, weil Fürsorgemaßnahmen stets für solche Bürger erforderlich werden, die aus unterschiedlichen Gründen an der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer gesetzlich garantierten Rechte und Interessen verhindert sind. Das Staatliche Notariat hat in derartigen Fällen die Verwirklichung der Rechte und Pflichten dieser Bürger im Rahmen des vom jeweiligen Fürsorgebedürfnis bestimmten Wirkungskreises zu ermöglichen.

Anordnung notwendiger Fürsorgemaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Fürsorgebedürfnis

Die materiell rechtlichen Grundlagen für die notariellen Fürsorgeverfahren ergeben sich im wesentlichen aus dem Familiengesetzbuch und dem Zivilgesetzbuch.

Wurde ein volljähriger Bürger durch eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 460 Abs. 2 ZGB entmündigt, dann übernimmt das Staatliche Notariat mit der Anordnung der Vormundschaft die volle Verantwortung für die umfassende Fürsorge für den handlungsunfähigen Entmündigten. Der vom Staatlichen Notariat bestellte Vormund hat die ihm übertragenen Aufgaben selbständig zu erfüllen; jedoch ist er dem Staatlichen Notariat rechenschaftspflichtig. Für die Vormundschaft gelten die Regelungen des FGB, wobei die Bestimmungen über die Vormundschaft für nicht volljährige Bürger entsprechend anzuwenden sind (§§ 98, 100). Das Kreisgericht kann sich ggf. im Rahmen der Vorbereitung der Verhandlung über den Antrag auf Entmündigung an das Staatliche Notariat wenden, um eine vorläufige Vormundschaft zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen oder seiner Familie zu erwirken (§ 141 Abs. 1 ZPO, § 99 FGB).

Während die Vormundschaft über einen Volljährigen dem Schutz und der umfassenden Sorge des entmündigten Bürgers dient (§ 52 Abs. 2 ZGB, § 98 Abs. 1 FGB), sind die als Fürsorgemaßnahmen des Staatlichen Notariats vorgesehenen verschiedenen Arten der Pflegschaft auf einen entsprechend den Rechtsvorschriften begrenzten Wirkungskreis zur Wahrnehmung der Interessen eines Bürgers beschränkt, der aus verschiedenen Gründen verhindert ist, eine bestimmte Angelegenheit zu erledigen. Die Fürsorgetätigkeit im Rahmen der Pflegschaft erstreckt

sich auf einen Bereich von Angelegenheiten, die durch das FGB abgesteckt sind und für den Einzelfall vom Staatlichen Notariat festgelegt werden.

Das trifft auf die in der Praxis gebräuchlichen Pflegschaften wegen geistiger Gebrechen (§ 105 Abs. 2 Satz 2 FGB) und wegen Abwesenheit des Bürgers (§ 105 Abs. 1 Buchst. b FGB) zu, aber auch auf die als eine Maßnahme zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses gesetzlich vorgesehenen Nachlaßpflegschaften für unbekannte Erben (§ 415 Abs. 1 und 2 ZGB) und bekannte Erben (§ 415 Abs. 3 ZGB).

Einen begrenzten Wirkungskreis haben auch die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Beteiligte (§ 105 Abs. 1 Buchst. c FGB), die Pflegschaft wegen körperlicher Gebrechen eines Bürgers (§ 105 Abs. 2 Satz 1 FGB) und die Ergänzungspflegschaft, die notwendig wird, wenn ein Vormund oder Pfleger tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§ 105 Abs. 1 Buchst. a FGB).

Die nach § 12 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 14 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273) zulässige Pflegschaft ist ebenfalls nur auf einen bestimmten Wirkungskreis begrenzt, nämlich auf die Vertretung des kranken Bürgers im gerichtlichen Verfahren. § 36 ZPO über die Bestellung eines Prozeßbeauftragten findet insoweit keine Anwendung.

Der Wirkungskreis des Nachlaß Verwalters wurde bereits im Gesetz umfassend festgelegt (§ 421 ZGB).

Neben der Vormundschaft, der vorläufigen Vormundschaft, der Pflegschaft und der Nachlaß Verwaltung sehen die Rechtsvorschriften weitere Maßnahmen der notariellen Fürsorge vor, und zwar zur Ermittlung der Erben, zur Sicherung des Nachlasses und zur Wahrung der Rechte der Nachlaßgläubiger (§ 415 Abs. 1 ZGB).¹

Fürsorgemaßnahmen des Staatlichen Notariats für einen geistig oder körperlich behinderten Bürger sind stets auf das persönliche Wohl des Kranken zu richten, auch wenn, wie bei der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen (§ 105 Abs. 2 Satz 2 FGB), der Pfleger nur einzelne oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten zu besorgen hat.²

Ist z. B. der Pfleger für einen geistig gebrechlichen Bürger im Rahmen des festgelegten Wirkungskreises berechtigt und verpflichtet, die Interessen des Kranken in bezug auf das Wohnungsmietverhältnis und das in der Wohnung befindliche persönliche Eigentum wahrzunehmen, so darf das Staatliche Notariat in die Auflösung der Wohnung nur einwilligen, wenn es — ggf. auf Grund einer fachärztlichen Stellungnahme — festgestellt hat, daß der Kranke nicht mehr fähig sein wird, die Wohnung zu nutzen, und daß er, seinem persönlichen Wohl entsprechend, dauernd anderweitig, z. B. in einem Pflegeheim, untergebracht werden kann.

Selbstverständlich setzen derartige Maßnahmen vor allem das Einverständnis des Gebrechlichen voraus, wenn mit ihm eine Verständigung möglich ist (§ 105 Abs. 2 Satz 3 FGB). Dem Charakter der Pflegschaft gemäß sind im Rahmen des konkreten und begrenzten Wirkungskreises nur Handlungen möglich, die ihrem Wesen nach dem Anliegen der jeweiligen konkret bestimmten Pflegschaft entsprechen, nicht aber solche, die nur innerhalb einer Vormundschaft oder einer vorläufigen Vormundschaft vom Vormund zu treffen sind.